

**Neufassung der Satzung
„Orts- und Schützenverein Gremmendorf von 1923“ e.V.**

§ 1

Name | Sitz | Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orts- und Schützenverein Gremmendorf von 1923“ e.V.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster-Gremmendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der satzungsgemäße Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Veranstaltungen zur Pflege des heimatlichen Kulturgutes in seinem örtlichen Erscheinungsbild und seiner Geschichte, wie z.B.:
 - a. die Pflege, Förderung sowie Erhaltung von Kulturwerten;
 - b. die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen in den Bereichen Heimatkunde, Geschichte und Tradition.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen;
 - b. Erstellung und Herausgabe eigener Publikationen;
 - c. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;
 - d. Pressearbeit;
 - e. Martinsumzug;
 - f. Kranzniederlegung am Ehrenmal;
 - g. Gestaltung des Volkstrauertages;
 - h. Organisation und Durchführung von Nachmittagsveranstaltungen für Senioren;sowie
 - i. besondere Pflege der Schützentradition einschließlich der Förderung bei Kindern und Jugendlichen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln oder dem Vermögen des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Davon ausgenommen sind angemessene Erstattungen von Aufwendungen, die Personen durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, wie z.B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Teilnahmegebühren an Tagungen, Seminaren, Kongressen etc. entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes können Rücklagen gebildet werden. Abweichend vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung werden gem. § 58 Nr. 6 AO sog. zweckgebundene Rücklagen gebildet, die dem Grunde, der Höhe und dem zeitlichen Umfang nach feststehen, in die sämtliche Geldmittel, auch Spenden, einfließen dürfen. Die Rücklagen sollen für einen Zeitraum von nicht mehr als acht Jahren gebildet werden. Bei Großprojekten, wie z.B. der Bau eines Vereinshauses, Einrichtung von Kontaktstellen etc. darf auch ein längerer Zeitraum möglich sein.
- (7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung oder Benachteiligung wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat oder Herkunft, der religiösen oder politischen Anschauung oder des Berufes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und von mindestens 2 Mitgliedern schriftlich unterstützt werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Jahre nach Fälligkeit in Rückstand ist und trotz Aufforderung (Mahnung) keine Leistung erfolgt ist.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, schriftlich gemahnt wurde und sein Verhalten nicht korrigiert oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (8) Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, die anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt werden, veröffentlicht werden können.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- und
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem
- a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer
 - und
 - d. Finanzvorstand

- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretender Vorsitzenden sein muss.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus:
 - a. dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - b. dem stellvertretenden Finanzvorstandund
 - c. den Beisitzern

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in den verschiedenen Sachgebieten.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Für zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann kommissarisch einsetzen, der wählbar ist.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch jährlich mindestens viermal. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 geschäftsführende Vorstände anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- (1) Die zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder wählen zu Beginn der Vorstandswahl einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen, der die Versammlung während der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet.
- (2) Der Versammlungsleiter darf nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist auf Antrag Entlastung zu erteilen.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis Ende April, einzuberufen.
- (2) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Abstimmung über das Protokoll der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c. Jahres- und Geschäftsbericht
 - d. Finanzbericht
 - e. Bericht der Rechnungsprüfer
 - f. Entlastung des Finanzvorstandes
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Gegebenenfalls Wahl des Vorstandes (nach Ablauf der Wahlperiode) oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - i. Gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - j. Verschiedenes
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels Brief, elektronischer Übermittlung, wie z.B. Mail oder durch Fax durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeprotokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.
- (8) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand

berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a. Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Mitgliedsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die Vereinsatzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10

Ehrenmitglieder | Auszeichnungen

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag natürlichen Personen zuerkannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und der Förderung der Ziele des Vereins erworben haben. Der Antrag erfolgt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandes, der über den Antrag entscheidet und der Mitgliederversammlung über die Entscheidung informiert.
- (2) Besondere Auszeichnungen können auch Personen zukommen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Auszeichnungen an diesen Personenkreis soll und muss Personen vorbehalten bleiben, die sich über einen langen Zeitraum hinaus in besonderes hohem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres wird die Kasse von zwei Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der erschienenen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Es sind jeweils zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kasse notwendig. Die Rechnungsprüfer sind in einem Kontinuitätsablauf in 1. und 2. Rech-

nungsprüfer zu unterscheiden, wobei der in dem Prüfwahljahr als 1. Rechnungsprüfer benannte, nachfolgend ausscheidet und der in dem gleichen Prüfwahljahr als 2. Rechnungsprüfer genannte in das folgende Prüfwahljahr als 1. Rechnungsprüfer aufrückt. Die Wahl des dann erforderlichen nächsten Rechnungsprüfers erfolgt jährlich.

- (3) Eine direkte Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist nicht möglich.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und dem Geschäftsführer bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins | Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Herzenswünsche e.V., Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15
Schlussbestimmung

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister tritt die vorher gültige Satzung außer Kraft.